presserat

Krankheit

Der Leser einer Illustrierten beschwert sich über einen Beitrag, der den Kampf eines bekannten deutschen Wissenschaftlers gegen den Lungenkrebs schildert. Die Geschichte sei frei erfunden. Der Betroffene selbst berichtet, der Autor des Beitrags, der »Wind davon bekommen« hätte, »dass ich tumorkrank bin«, habe ihn telefonisch um ein Gespräch über seine Krankheit gebeten. Dies habe er nach anfänglicher Zustimmung in einem zweiten Telefonat abgelehnt. Er habe den Autor um sein Wort gebeten, dass er nichts über die Krankheit bringen werde. Abredewidrig sei dann die Geschichte mit »wahrheitswidrigen Behauptungen«, insbesondere über die Krankheit, die ihm z.T. auch noch als angeblich eigene Äußerungen in den Mund gelegt worden seien, in der Zeitschrift erschienen. Die angeblichen Zitate stammten nicht aus dem Telefonat mit dem Autor. Was es menschlich bedeute..., wenn ihm... aufgrund einer aus den Fingern gesogenen »Diagnose« öffentlich eine Lebenserwartung von 6 Monaten bescheinigt werde, bedürfe ja wohl kaum der Beschreibung im Detail. (1988)

Der Deutsche Presserat erteilt der Zeitschrift eine nicht öffentliche Rüge. Sorgfaltspflichten (Ziffer 2 Pressekodex) verletzte der Autor des Beitrags dadurch, dass er - wie er selbst darstellt - auf der Grundlage von Befragungen im Bekanntenkreis des Wissenschaftlers Detailaussagen über dessen angebliche Krankheit veröffentlichte, ohne dafür von dem Betroffenen eine Bestätigung einzuholen. Gegen dessen erklärten Willen wurde dennoch eine detaillierte Krankheits- und Lebensbeschreibung abgegeben sowie die öffentliche Feststellung getroffen, der Wissenschaftler leide unter Lungenkrebs. Hinweise der Zeitschrift, Quelle für Diagnose und Lungenkrebs seien ein Fernsehinterview und ein Bericht in einer Boulevardzeitung, erwiesen sich als falsch. Zu der Bemerkung des Moderators, es sei zu hören gewesen, er habe einen »Tumor in der Brust«, erklärte der Wissenschaftler: »In der Öffentlichkeit spreche ich nicht so gern über meine Krankheit.« Zwar kann nach dieser Sendung von einer schweren Erkrankung und möglicherweise auch von einem »Tumor in der Brust« ausgegangen werden, aber an keiner Stelle werden dazu in der von der Zeitschrift vorgenommenen Art Informationen gegeben oder wird gar von Lungenkrebs gesprochen. Auch die Boulevardzeitung enthält keine Angaben dieser Art. Der Deutsche Presserat stellt fest, dass bei Themen, die Krankheit und Tod betreffen, eine besondere journalistische Sorgfalt zu gelten hat. Im vorliegenden Fall ist die Zeitschrift mit diesem hochsensiblen Thema zum Nachteil des Betroffenen achtlos umgegangen. Die detaillierte Schilderung seiner Krankheit stellt zudem einen gravierenden Eingriff in die Intimsphäre (Ziffer 8 Pressekodex) dar.

Aktenzeichen:B 59/88

Veröffentlicht am: 01.01.1988
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: begründet, keine Maßnahme